

Neue Tischnler-Zeitung

Beitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Zentral-Kranken- und Sterbe-(Zusatz-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Herausgeber: H. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller; für die Expedition: R. B. Köcke; sämtlich in Hamburg.
Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Abonnementpreis
A. 1. — pro Quartal.
In bezuglich durch
alle Buchhandlungen
und Postämtern.
Post-Nummer: 4248.

Substrate
für die viergeschalteten
Beitzelle
od. deren Ersatz
bei
Wiederholung
für
Einsendungen
10. — pro Beitzelle.
Beilagen
nach Uebereinstimmung.

Die Regierungsvorlage zur Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.

Zu welcher Bedeutung sich die Arbeiterfrage ausgewachsen, dafür liefert uns der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte betreffend, bei allen Parteien innerhalb wie außerhalb des Reichstages gefunden. Von allen Seiten hat man sich zustimmend geäußert; nicht eine Stimme ist laut geworden, welche sich prinzipiell gegen die Einführung solcher Gerichte erklärt hätte. Es ist das auch ganz natürlich. Die Arbeiter haben diese Gerichte schon längst gefordert, weil sie es waren, die unter der selbsterhaltenen Rechtspflege bei Streitigkeiten, die dem Arbeitsverhältnis entsprungen, am meisten zu leiden hatten. Und wie aus den bestehenden Klassen sich rekrutierenden Parteien akzeptieren die Gewerbegerichte und haben sie auch schon in den letzten Jahren gefordert, weil sie dieselben für ein geeignetes Mittel halten, die sozialen Kämpfe der Gegenwart in etwas zu beschwichtigen, ohne dafür große materielle Opfer oder von ihnen Klassenprivilegien wesentliches preisgeben zu müssen. Mit anderen Worten: Die Parteien der bestehenden Klassen sind für die Gewerbegerichte, weil sie selbige für eine Wäsche zur Renovierung der heutigen sozialen Zustände halten, bei der aber der letzteren Platz nicht nach wird. Und die Regierung mag sich wohl zur gleichen Anschauung befehrt haben.

Dah die kapitalistischen herrschenden Parteien wie auch die Regierung diese Auffassung von den Gewerbegerichten haben, beweist die Vorlage in ihren Einzelheiten, sowie die Stellungnahme dazu seitens jener Parteien. Die Ueber einstimmung aller Parteien zu der Vorlage hört mit ihrer prinzipiellen Anerkennung auf. Die Regierung hat sich bemüht, ihre bezügliche Vorlage so zu gestalten, daß durch sie möglichst kein Tropfen auf den Platz des heutigen Klassenstaates kommt und, wie die erste Beratung im Reichstage gezeigt, letzten bei dieser Trodenhaltung, mit alleinigen Anschluß der Arbeiterpartei, alle anderen Parteien eifrig kulturs.

Eine kurze Betrachtung der Vorlage und die Stellung der Parteien dazu wird das zeigen. Die Regierungsvorlage zerfällt in fünf Abschnitte, wovon der erste derselben die Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte betrifft.

Darnach sollen diese Gerichte nicht obligatorisch eingeführt, sondern durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 112 der Gewerbeordnung durch die Gemeinde errichtet werden. Die Errichtung der einzelnen Gerichte kann auch für mehrere Gemeinden oder größere kommunale Verbände gemeinschaftlich erfolgen. Weigern sich die Gemeinden, mit der Schaffung von Gewerbegerichten für ihren Bezirk vorzugehen, so kann deren Errichtung auf Antrag der beteiligten Arbeiter oder Arbeitgeber durch die Landes-Zentralbehörden erfolgen. Von sozialdemokratischer Seite wurde bei der ersten Beratung, sowie in der Kommission die obligatorische Einführung verlangt, deren Notwendigkeit aber die anderen Parteien, sowie die Regierungsvertreter bestritten. Wir meinen, wo der Gegensatz von Kapital und Arbeit vorhanden ist, und das ist in Deutschland überall der Fall, da entstehen aus diesem Gegensatz auch Differenzen. Und wenn es zur Zeit noch Gegenden in Deutschland giebt, wo solche Differenzen sich weniger bemerkbar machen, dann liegt das nicht an dem angeblichen Nichtvorhandensein derselben, sondern daran, daß es dem Arbeiter nicht möglich oder wenigstens ungebeuer ist, sich sein Recht zu suchen. Wir erinnern hierbei z. B. nur an die Arbeiter der ost- und westpreussischen Ostgebiete.

Vor der Errichtung sollen eine entsprechende Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbebranche gehört werden.

Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes über die zu errichtenden Gewerbegerichte sollen alle diejenigen gewerblichen Arbeiter (Seiellen, Gehülften, Fabrikarbeiter und Lehrlinge) gelten, auf welche der siebente Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung findet. Die Hausindustriellen sollen hinsichtlich des Verhältnisses zu ihren Auftraggebern nur insoweit mit zu den in Frage kommenden Arbeitern gehören, als es durch Ortsstatut oder Anordnung der Landes-Zentralbehörden ausdrücklich vorgelesen. Dem gegenüber hatten die sozialdemokratischen Vertreter in der Kommission beantragt, daß die Gewerbegerichte nicht nur für die gewerblichen Arbeiter und die gesamte Hausindustrie errichtet werden sollten, sondern auch das lautmännliche Personal und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit einbezogen werden. Und das mit Recht. Denn bringen etwa die Arbeitsverhältnisse in den letztgenannten Berufen keine Streitigkeiten mit sich? Oder haben die Arbeiter dieser Erwerbszweige nicht auch den gleichen Anspruch auf eine Rechtspflege, die ihnen zugänglich und zu der sie Vertrauen haben können? Die Kommission hat aber den sozialdemokratischen Antrag abgelehnt.

Die Kompetenz der Gewerbegerichte soll sich hinsichtlich der Natur der Streitigkeiten auf folgende Dinge erstrecken:

1. über den Eintritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Anhängigkeit oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtlich auf bestimmte Teile des Gemeinbezirks beschränkt werden.

Unentgeltlich soll die Rechtsprechung dieser Gerichte nicht sein, die Regierungsvorlage sieht Gebühren vor. Es heißt in § 6: „Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.“

Jedes einzelne Gericht soll aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter, sowie mindestens vier Beisitzern bestehen. Die letztere Zahl halten wir für viel zu niedrig gegriffen. Erstens ist es notwendig, daß möglichst sämtliche im Bezirk eines Gewerbegerichts vertretenen Berufsstände auch unter den Beisitzern dieses Gerichts vertreten sind, wenn nicht der Charakter des letzteren als einer sachverständigen Behörde zum großen Teil verloren gehen soll. Und dann ist die gleichzeitige Theilnahme von nur zwei Beisitzern an den Verhandlungen entschieden ungenügend, so daß auch aus diesem Grunde ihre Minderzahl mehr als vier betragen muß.

Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in den letzten drei Jahren für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen und im Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren Wohnung oder Beschäftigung hat.

Diese Bestimmungen gehören zu den ungerechtfertigtesten der ganzen Vorlage. Die Arbeitervertreter beantragten in der Kommission, einfach nur die Vollendung des 25. Lebensjahres als einzige Bedingung aufzustellen, einem Gewerbegericht anzugehören zu können und die anderen Jenseitsbestimmungen bezüglich erhaltener Armenunterstützung und zweijährigen Aufenthaltes zu streichen.

Die Kommission lehnte den Antrag ab und beschloß, daß es bei dem erreichten 30. Lebensjahre sein Bewenden habe; nur die Zeit, innerhalb welcher keine Armenunterstützung bezogen werden darf, setzte sie von drei auf ein Jahr und die zwei Jahre der Ortsanässigkeit auf ein Jahr herab.

Sollte dieser Kommissionsbeschluß Gesetz werden, was wir vorläufig noch für ganz undenkbar halten, dann wird es in Deutschland künftig so sein, daß Einer zwar Reichstagsabgeordneter, also Inhaber des höchsten Ehrentitels sein kann, welches das deutsche Volk zu vergeben hat, sich aber noch lange nicht zu einem Gewerbegerichts-Beisitzer qualifiziert, auch dann noch nicht, wenn er das dreißigste Lebensjahr erreicht hat, wenn die Erlangung eines Reichstagsmandats sehr nicht einen längeren Aufenthalt an einem bestimmten Ort voraus, da kann Jeder alle Wochen wo anders wohnen.

(Schluß folgt.)

Der „Allgemeinen Tischler-Zeitung“ zur Anklärung.

Seitdem unsere vorgenannte Berliner Kollegin von den Leitungen des Tischler-Zunngsverbandes gemahgelt worden und nicht mehr verpflichtet ist, für die hehren Ziele der Zünftlerei bedingungslos und ausschließlich einzutreten, ist sie bezüglich der Arbeiterfrage zwischen den fünf Linien des sozial-politischen Drudensjubes, genannt großkapitalistisches Progenthum, innungsemeisterliche Amahrung und Ignoranz, manchesterliche Doktrin vom freien Arbeitsvertrag, pfäffisch-junkerliche göttliche Weltordnung und staats-juralistische Sozialreform, wie ein Irrlicht umhergetanzt, so daß uns auch die feindschaftliche Kollegialität nicht bestimmen konnte, ihr so viel Beachtung zu schenken, uns mit ihr in diesen Spalten zu beschäftigen.

Heute müssen wir einmal eine Ausnahme machen, denn unser Artikel in Nummer 19: „Neue Enthüllungen über das Treiben der Unternehmer-Koalitionen“, macht unserer Berlinerin solche Beschwerden, daß sie den Muth findet, sich uns in den Weg zu stellen und zu rufen: „Macht diesen Wissen genießbarer, wenn wir ihn verdauen sollen.“ Das rührt uns und und wir wollen ihr helfen.

Die „Allg. Tischl.-Ztg.“ sagt über unseren Artikel: „Neue Enthüllungen über das Treiben der Unternehmer-Koalitionen“:

„Unter diesem gruslichen Titel veröffentlichen die „Allg. Tischl.-Ztg.“ in Hamburg, „Berl. Volksblatt“ u. gleichlautende Artikel, welche das Maß jeglicher erlaubten Kritik weit hinter sich lassen. Als Angriffspunkt dienen die Satzungen des Verbandes deutscher Metallindustrieller und werden an diese Insinuationen der niedersten Art angeknüpft, um dann schließlich in der barokken Form einer nachträglichen Bemerkung gegen die Zunngungen angewendet zu werden.“

Also unser Artikel hat „das Maß jeglicher erlaubten Kritik weit hinter sich gelassen.“ Pah, pah, pah! Wir gratulieren zu dieser Erfindung. Hat es mit einer „erlaubten Kritik“ etwa dieselbe Bewandnis, wie z. B. mit einer „gehnungsvollen Opposition“? Oder wie sieht jenes Maß aus und wer mißt damit? Der Staatsanwalt? In dessen Maß scheint unser Artikel noch hineingegangen zu sein, wenigstens hat uns bis zur Stunde noch kein Untersuchungsrichter vom Ueberlaufen benachrichtigt. Oder hat die „Allg. Tischl.-Ztg.“ geglaubt, mit ihren obigen Ausführungen unseren Artikel erst dem Staatsanwalt denunzieren zu müssen? Dann besten Dank für diese Liebenswürdigkeit, verehrte Kollegin.

Letztere sagt dann weiter: „Gewiß wird kein vernünftig und billig denkender Arbeitgeber gegen diejenigen Bestrebungen seiner Arbeiter etwas einzuwenden haben, die darauf abzielen, in gesetzlicher Weise und unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse seine Lage zu verbessern, wohl aber muß in entschiedener Weise dagegen Front gemacht werden, daß es professionsmäßigen Gegnern möglich ist, unter recht häufig

nichtigsten Vorwänden ganze Werkstätten in Verfall und dem Arbeitgeber dem Ruin nahe zu bringen.“

Recht schön, gelassen und ruhig wird ausgesprochen: wir streifen! Ob der Streik vom Ruin getrieben, ob der Arbeitgeber vielleicht auch etwas Recht mit seiner entgegenstehenden Meinung hat, das ist ganz egal; es wird eben gestreift. Wenn aber der Arbeitgeber nun auch sich erinnert, daß er ebenfalls Schutzvorkehrungen treffen könne, — ja, Bauer, das ist ganz etwas Anderes, dann wird Jeter und Nord geschrien über den unerschämten Reijer, der doch dieselbe Waife gegen seine Arbeiter braucht, doch diese sich gegen ihn ohne irgend welche Skrupel bebienen. In der „Allg. Tischl.-Ztg.“ steht beispielsweise unmittelbar unter diesem „Arbeitsmarkt“- oder „Entschädigungsartikel“ folgende Notiz: „Bereits Ratfindender oder noch bevorstehender Lohnbewegung bei den Tischlern ist Bezug fernzuhalten von folgenden Worten u. zc. So bleibt bei Gegenüberstellung der beiden Artikel das Heiß verlangte „Gleiches Recht für Alle“.“

Ist es wohl eines ehrlichen Mannes würdig, schon bei einer „bevorstehenden“ Lohnbewegung den Arbeitgeber lahm legen zu wollen? Vielleicht sähen uns die Gelehrten der „Allg. Tischl.-Ztg.“ darüber auf.“

Was sind denn das für „Bestrebungen“ der Arbeiter, die darauf abzielen, in gesetzlicher Weise und unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse ihre Lage zu verbessern und gegen die kein vernünftig und billig denkender Arbeitgeber etwas einzuwenden hat? Die Theilmahme an evangelischen Jünglingsvereinen, Steuern in Fabrikpartien, Benutzen der Suppenanstalten und Mitmachen des Janungstrummels? oder in der Ausübung des den Arbeitern auf Grund der staatlichen Gesetze zustehenden Rechtes, sich zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinigen und ihre Forderungen eventuell durch das gleichfalls gesetzlich zulässige Mittel der ArbeitsEinstellung durchzusetzen suchen? Nachdem es die „Allgem. Tischler-Zeitung“ fertig bringt, für den „Verband deutscher Metallindustrieller“ einzutreten, der doch nichts Anderes bezweckt, als den Arbeitern das Streiken unmöglich zu machen, ist nicht anzunehmen, daß sie unter jenen „Bestrebungen“ auch das Recht der Koalition und der ArbeitsEinstellung mit einbezogen wissen will. Und damit ist der Standpunkt der „Allgem. Tischler-Zeitung“ gegenüber den Arbeitern als der der brutalen Bergewaltigung eigentlich schon zur Genüge gekennzeichnet.

Doch weiter.

Das Blatt sagt, es müsse „in entschiedener Weise dagegen Front gemacht werden, daß es professionsmäßigen Gegnern möglich ist, unter recht häufig nichtigen Vorwänden ganze Werkstätten in Verfall und dem Arbeitgeber dem Ruin nahe zu bringen.“ Papertapap! Wer sind denn die „professionsmäßigen Geher“? Die Kampfbühne der Zunngen und Unternehmerverbände, die oft mit den unqualifizierbarsten Mitteln die Durchsetzung auch der berechtigtesten Arbeiterforderung zu hintertreiben suchen? oder diejenigen Arbeiter, welche, wie es in den meisten Fällen geschieht, lediglich im Auftrage ihrer Mitarbeiter die gemeinsamen Interessen wahrzunehmen suchen? So wie ein Arbeiter in einer Versammlung das Wort ergreift, sich im Ratherein in den Vorstand oder in eine Kommission oder in der Fabrik in eine Deputation zur Uebermittlung der Anliegen der Arbeiter an den Arbeitgeber wählen läßt, sofort wirft ihn das Unternehmertum und dessen Presse zu den „professionsmäßigen Geher“, die ausgehungert werden müssen.

Wenn Arbeiter über Werkstätten die Sperre verhängen, so hat das wohl immer seine guten Gründe. Wenn, was in der Regel die Ursache der Sperre bildet, ein Unternehmer sich weigert, zu den ortsüblichen Bedingungen arbeiten zu lassen, den eingegangenen Verpflichtungen gegen seine Arbeiter nicht nachkommt oder Letztere wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation oder um ihres Eintretens für dieselbe willen maßregelt usw., dann haben die beteiligten Arbeiter nicht nur ein Recht, sondern es ist sogar ihre Pflicht, ihre Kollegen, denen diese Dinge unbekannt, hiervon in Kenntnis zu setzen, damit

Das ist ein... (Text continues with a long paragraph about labor conditions and the 'Allgemeine Arbeiter-Zeitung' in Hamburg.)

Das die 'Allgemeine Arbeiter-Zeitung' den Arbeitern... (Text continues with a long paragraph about the newspaper's role and the workers' struggle.)

Feuilleton.

Pflicht-Erinnerungen.

Wie rasch eilt doch die Zeit dahin! (Text continues with a reflective piece on time and duty.)

Welches dieser genannten beiden Motive bei der... (Text continues with a paragraph about motives and the 'Allgemeine Arbeiter-Zeitung'.)

Berlin und Berlinungen.

Hannover. Vielen Lesern der 'Neuen Arbeiter-Zeitung'... (Text continues with a long paragraph about Berlin and Hannover.)

In erster Reihe liegt der See, nur leise Wellen... (Text continues with a descriptive piece about a lake and nature.)

Ergebnis der statistischen Erhebungen bekannt gemacht... (Text continues with a paragraph about statistical findings.)

Die Kommission. Alle Sendungen sind zu richten an... (Text continues with a paragraph about a commission and mail directions.)

Ludwigshafen. Wie sich die Kollegen Deutschlands... (Text continues with a paragraph about Ludwigshafen and workers.)

Plan- und ziellos schiff ich eine Weile erst... (Text continues with a descriptive piece about a boat and a plan.)

Wohl sie sich auch nicht bewegen konnten... (Text continues with a paragraph about movement and conditions.)

Die Lokalkommission der Schreiner. Hier, sind doch in letzter Zeit eine ziemlich Anzahl... (Text continues with a paragraph about the shoemakers' commission.)

Am 4. Mai hatte der 'Schweizerische Schreinermeisterverein'... (Text continues with a paragraph about the shoemakers' association.)

Und als ich unbemerkt mit leisen Huber... (Text continues with a descriptive piece about a boat and a journey.)

Frankenland durch die Hauptklasse erhalten ferner: ...

ergebenden Ueberflüssen auch ferner den Fonds zu be- ...

Sieben viel Geld verwendet und die Defaltvorstände un- ...

Warnung *) Der Tischler Lorenz Zimmermann, geb. zu ...

Frankenland durch die Hauptklasse erhalten ferner: ...

Central-Kranken- und Heilanstalt aller Arbeiter Deutschlands. (Zuschuss-Kasse.)

Central-Kranken- und Heilanstalt aller Arbeiter Deutschlands. (Zuschuss-Kasse.)

Warnung *) Der Tischler Lorenz Zimmermann, geb. zu ...

Ueberschüsse für Rechnung des zweiten Quartals 1890 ...

Wie aus vorstehender Zusammenstellung ersichtlich, ...

Deutscher Tischlerverband. Zahlstelle Uetzen. Bevollmächtigter: Heinrich Gasse, Schulstraße 19.

Deutscher Tischlerverband. Zahlstelle Weiskensfeld. Bevollmächtigter: Karl Becknagel, Langendorferstraße 40.

Agitationsfonds. Seit der zu Anfang Juli 1889 in Berlin stattge- ...

Alle diejenigen Verwaltungsstellen, welche Kassen- ...

Deutscher Tischlerverband. Zahlstelle Eisenberg. Bevollmächtigter: Louis Krafe, Kreuzgasse.

Deutscher Tischlerverband. Zahlstelle Friedrichsberg. Der Tischler Carl Lehmann, Buch-Nr. 9232, ge- ...

glaubt, sein Weib zu werden. Wie Stiche eines ...

Central-Steuerkommission der Tischler Deutschlands. Bei uns sind wiederholt Klagen geführt worden ...

Deutscher Tischlerverband. Zahlstelle Regensburg. Die Herberge sowie Vereinslokal des Jahrsvereins ...

Deutscher Tischlerverband. Zahlstelle Weissen i. S. Allen hier durchreisenden unterstützungsberechtigten ...

Arme Mutter! Du allein machst mir das ...

Schreckens aus und — weicht zurück. Langsam ...

Fachverein der Schreiner in Fürth. Den geehrten Kollegen zur Kenntnis das sich unter ...

Bruchlein. Wir offeriren circa 1000 Stk sehr kräftigen ...

Wie festgebannt sitz ich im Boot und wie ...

Am Tage nach dem Tod war in den Sitzungen ...

Kongress sächsischer Tischler und verw. Berufe in Dresden vom 25. bis 27. Mai im Saale des Vereins für Volksbildung.